

# Feuerwehrreglement

der

# Regionalen Feuerwehr Schenkenbergertal

Gemeinden:  
Oberflachs, Schinznach-Bad,  
Schinznach-Dorf und Veltheim

gültig ab 1. Januar 2008

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Regionale Feuerwehr Schenkenbergertal der Gemeinden Oberflachs, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf und Veltheim ist auf der Basis der Satzungen des Gemeindeverbandes Feuerwehr Schenkenbergertal vom 07.09.2007 organisiert.

### **§ 2**

Funktions- und Berufsbezeichnung

Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **B. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 3**

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 4**

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

Nach Ablauf der ordentlichen Feuerwehrpflicht im Sinne von § 7 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 kann ein bisheriges Mitglied der Feuerwehr, nach Absprache mit dem Kommando, im Korps verbleiben und somit freiwilligen Feuerwehrdienst leisten.

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 5**

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

## § 6

Feuerwehrkommission;  
Feuerwehrkommando

<sup>1</sup> Der Vorstand wählt im Sinne der Statuten eine Feuerwehrkommission.

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) ein Mitglied des Vorstandes
- d) ein Mannschaftsvertreter (Vorschlag erfolgt durch die Mannschaft)
- e) mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Kader der Feuerwehr

<sup>2</sup> Das Kommando über die Regionale Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vizekommandant zur Seite.

<sup>3</sup> Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch den Vorstand gewählt.

## § 7

Pflichtenhefte

Die Feuerwehrkommission hat für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte zu erstellen. Die Pflichtenhefter werden durch den Vorstand genehmigt.

## D. Löscheinrichtungen

## § 8

Ungenügende oder  
fehlende Löschein-  
richtungen

Der Vorstand, auf Antrag der Feuerwehrkommission hin, hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## E. Ausrüstung

## § 9

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup> Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

<sup>3</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **F. Dienstbereitschaft**

### **§ 10**

Dienstbereitschaft

<sup>1</sup> Die Dienstbereitschaft wird durch die Feuerwehrkommission sichergestellt.

<sup>2</sup> Sie kann auch durch eine Nachbarfeuerwehr erfolgen.

## **G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 11**

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des durch die Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 12**

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission, bzw. im Sinne des durch den Vorstand genehmigten Voranschlages, zu erfolgen.

### **§ 13**

Branddienst,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risikokatasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt. Die notwendigen Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

## H. Kontrollwesen

### § 14

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### § 15

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

### § 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## I. Versicherung

### § 17

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung des Verbandes ersetzt.

## **J. Ordnungsbussen**

### **§ 18**

Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

<sup>2</sup> Die auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Vorstand behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

## **K. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt per 1.1.2008 in Kraft.

Oberflachs, .....

#### **Gemeindeverband Feuerwehr Schenkenbergertal**

Der Präsident:

Der Aktuar:

*Konrad Zimmermann*

*Martin Haller*

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, .....

Aarg. Versicherungsamt  
Der Direktor: